Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Auf der Grundlage der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 10, bereinigt durch GVBl. 1/24, Nr. 38) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), wird gemäß Beschluss Nr. AA-2025-057 des Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.11.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

(1) Für Verwaltungsleistungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle erhoben.

(2) Diese Gebührensatzung gilt auch für Leistungen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).

(3) Sofern der Bundes- oder Landesgesetzgeber verpflichtende Gebührenordnungen erlassen hat, sind diese vorrangig anzuwenden.

§ 2
Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten wird für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr nach der Gebührentabelle erhoben.

(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der am Zeitaufwand gemessene Sach- und Personalaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung durchschnittlich notwendig ist.

(4) Für Verwaltungsleistungen mit regelmäßig, gleichartigen Bearbeitungsaufwand wird eine Festbetragsgebühr erhoben. Eine Festbetragsgebühr ist eine mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr.

§ 3
Auslagen

(1) Auslagen, welche im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Verwaltungsleistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere
   a.) Zustellungskosten
   b.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
   c.) Zeugen- und Sachverständigenkosten
   d.) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen

e.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
f.) Aufwendungen für Übersetzungen
g.) Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik soweit sie den Betrag von 25 € übersteigen.

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes geregelt ist.

§ 4
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Die zu erhebende Verwaltungsgebühr beträgt 50 v.H. der vorgesehenen Verwaltungsgebühr, wenn der Antrag vor Beendigung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist.

(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen. Wird einem Widerspruch vollumfänglich stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 5
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, für die die Gebührenfreiheit gesetzliche angeordnet ist.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härte geboten ist.

§ 6
Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt, durch diese unmittelbar begünstigt wird, die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenpflicht und die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine öffentliche Leistung, welche auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

(4) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Sicherheitsleistung zu setzten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.06.2013 außer Kraft.

Britz, den 06.11.2025

Matthes
Amtsdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Betrag in Euro
1.	**Allgemeine Gebührensätze**		
1.1.	Anfertigung von Kopien DIN A4 schwarz/weiß einseitig DIN A3 schwarz/weiß einseitig DIN A4 farbig einseitig DIN A3 farbig einseitig	 pro Seite pro Seite pro Seite pro Seite	 0,50 1,50 1,50 2,00
1.2.	Beglaubigung von Unterschriften	pro Stück	3,00
1.3.	Beglaubigung von Abschriften, Zeichnungen, Plänen	pro Seite	2,00
1.4.	Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	pro Stunde	15,00
1.5.	Abgabe von mehrseitigen Druckstücken (z.B. Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Straßenverzeichnisse)	erste Seite jede weitere	2,50 0,14
1.6.	Zweitausfertigung eines Gebühren-/Steuerbescheides	pro Bescheid	5,00
1.7.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt	pro Bescheid	5,00
1.8.	Außenarbeiten wie Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, inkl. An- und Abfahrten (soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist)	pro Stunde	10,00
1.9.	Verwaltungsleistungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen	Pro Stunde	10,00
2.	**Gebühren im Bereich Finanzverwaltung**		
2.1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	pro Stück	5,00
3.	**Gebühren im Bereich des Haupt- und Ordnungsamtes**		
3.1.	Feststellung vom Verwendungsverbot gemäß Sprengstoffverordnung	pro Bescheid	20,00
3.2.	Vergabe einer Hausnummer	pro Bescheid	20,00
3.3.	Genehmigung einer Veranstaltung (bis 500 Personen) Genehmigung einer Großveranstaltung (ab 500 Personen)	pro Stunde pro Stunde	20,00 40,00
3.4.	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen - Erstantrag - Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit	 pro Bescheid pro Bescheid	 20,00 10,00
3.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte (auch Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG), sonstige Dienstleistungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie die Recherche aus Archivunterlagen	pro Stunde	10,00
3.6.	Drehgenehmigung (z.B. Drohnen u. Filmaufnahmen)	pro Bescheid	20,00
3.7.	Auskunft Löschwasserversorgung	pro Auskunft	30,00
3.8.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	pro Stunde	40,00
3.8.1.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	pro Stunde	20,00

3.9.	Obdachlose (Vermittlung einer Notunterkunft)	pro Stunde	20,00
4.0.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken (Nachweis der ordnungsbehördlichen Anmeldung)	pro Stück	5,00
	5. Gebühren im Bereich des Bauamtes		
5.1.	Erteilung einer Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Straße	pro Bescheid	25,00
5.2.	Leitungsauskünfte für Medienträger	pro Auskunft	25,00
5.3.	sanierungsrechtliche Genehmigungen	pro Auskunft	20,00
5.4.	planungsrechtliche Stellungnahme bzw. Auskünfte	pro Auskunft	15,00
5.5.	Auskunft zum Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt	pro Auskunft	15,00
5.6.	Auskunft zum Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegung	pro Auskunft	15,00
5.7.	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen	Grundgebühr pro Seite	15,00 0,70
	6. Gebühren im Bereich der Liegenschaftsverwaltung		
6.1.	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauGB, StrG	pro Bescheid	34,00
6.2.	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.3.	Dienstbarkeiten / Gestattungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.4.	Löschungsbewilligungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.5.	Sonstige Abgabe grundbuchmäßiger Erklärungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.6.	Baulasterklärungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.7.	Besichtigung und Feststellung von Wildschäden	je Fall	60,00